

**Satzung  
der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 02.06.2016**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 4 und § 5)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## II. Einzelne Gebühren

### § 4

#### Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für den Waldfriedhof Schwaig und den Friedhof Behringersdorf einheitlich pro Grabstätte und Jahr für
- |  |              |
|--|--------------|
| a) ein Kindergrab  | 10,00 Euro,  |
| b) ein Familiengrab  | 50,00 Euro,  |
| c) ein Doppelfamiliengrab  | 85,00 Euro,  |
| d) ein Urnengrab   | 35,00 Euro,  |
| e) eine Urnennische  | 50,00 Euro,  |
| f) einen Platz in der gemeinsamen Urnensammelstelle für die Friedhöfe Schwaig und Behringersdorf im Waldfriedhof Schwaig | 25,00 Euro,  |
| g) ein Baumgrab  | 120,00 Euro, |
| h) eine Steintafel an der Stehle   | 125,00 Euro. |
- (2) An allen Grabstätten und Urnennischen wird beim erstmaligen Erwerb das Grabrecht auf die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Ruhezeit beträgt in beiden Friedhöfen bei Kindergräbern, Urnengräbern, Urnennischen, Baumgräbern und der Urnensammelstelle jeweils 10 Jahre, bei den übrigen Grabstätten jeweils 12 Jahre. Auf Antrag kann das Grabrecht auch auf 20 Jahre vergeben werden.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung oder Erneuerung (Wiedererwerb) eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5

#### Gebühren für Auswärtige

- 1) Die Grabgebühren nach § 4 erhöhen sich um 50 v.H., wenn weder der Erwerber des Grabrechts noch der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte. Dies gilt auch bei Verlängerung des Grabrechts zur Wahrung der Ruhezeit und bei Wiedererwerb des Grabrechts.
- (2) Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg gilt als letzter Wohnsitz, wenn der Verstorbene unmittelbar von hier aus in ein Heim oder in eine Anstalt eingetreten ist bzw. aufgenommen wurde und dann verstorben ist.
- (3) Bei Wiedererwerb eines abgelaufenen Grabrechts fallen die Gebühren nach § 4 an, wenn der Erwerber beim erstmaligen Erwerb seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche und der Aussegnungshalle für die Abhaltung der Trauerfeier beträgt
- für den Tag der Trauerfeier 220,00 €
- (2) Die Grundgebühr für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche ohne anschließende Trauerfeier (z.B. bei Überführung zur Bestattung nach auswärts) beträgt
- für jeden angefangenen Tag 80,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benützung des Abschiedsraumes zur Aufbewahrung der Leiche ohne anschließende Trauerfeier (z.B. bei Überführung zur Bestattung nach auswärts) oder für eine Trauerfeier beträgt
- für jeden angefangenen Tag 80,00 €
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Grab öffnen und schließen) beträgt
- |  |              |
|--|--------------|
| a) für Kindergräber (Tiefe 1,00 m)         | 114,00 Euro, |
| b) für einfach tiefe Gräber (Tiefe 1,80 m) | 482,00 Euro, |
| c) für doppelt tiefe Gräber (Tiefe 2,40 m) | 612,00 Euro. |
- (5) Die Gebühr für den Einsatz eines Kompressors beträgt
- je Stunde 67,00 Euro.
- Die Gebühr fällt nur an, wenn bei mehr als 10 cm Frosttiefe der Einsatz eines Kompressors erforderlich wird, sowie bei erstmaliger Grabfertigung in den neuen Grababteilungen bei felsigen Bodenverhältnissen.
- (6) Die Gebühr für die Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person) beträgt
- 73,00 Euro.
- bei Inanspruchnahme von über 1 Stunde vor Bestattung beträgt die Gebühr zusätzlich je ½ Stunde 31,00 Euro.
- (7) Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Friedhofseinrichtung für besondere Leistungen (z.B. Aufbahrung/Gebet) beträgt 61,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung in Erdgrab / Baumgrab / Urnennische sowie für die Ausgrabung / Herausnahme einer Urne beträgt 87,00 Euro.
- (9) Die Gebühr für die Bereitstellung von Sargträgern beträgt
- je Träger 43,00 Euro.

## § 7

### Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Umschreiben eines Grabrechts   | 15,00 €  |
| 2. Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Durchführung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen  |          |
| Erlaubnis für ein Kalenderjahr  | 70,00 €  |
| Erlaubnis für den Einzelfall  | 15,00 €  |
| 3. Grabfundament (Fundamentband, bei Anlegung des Gräberfeldes von der Gemeinde hergestellt)  |          |
| für ein einfaches Grab  | 170,00 € |
| für ein Doppelgrab  | 260,00 € |
| 4. Frontplatte aus Granit für die Urnennischenanlagen (Urnensäulen) auf dem Waldfriedhof Schwaig und die in die Friedhofsmauer integrierte Urnenwand beim Friedhof Behringersdorf | 120,00 € |
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## III. Schlussbestimmungen

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Schwaig b.Nürnberg, 02.06.2016  
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Turner  
Erste Bürgermeisterin